

# Mit ärztlichen Gutachten das Vertrauen in Gesundheitswesen und Rechtssystem wahren

Die Rolle des ärztlichen Gutachters ist in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens und des Rechtssystems von entscheidender Bedeutung. Sie spielt bei der Bewertung medizinischer Sachverhalte, insbesondere bei sozial- und privatrechtlichen Versicherungsthemen, der Arbeitsunfähigkeit oder der Klärung von Schadensersatzansprüchen, also immer dann, wenn medizinischer Sachverstand zur Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich ist, eine zentrale Rolle. Die Arbeit als medizinischer Gutachter ist sowohl abwechslungsreich als auch anspruchsvoll. Sie ist im Hinblick eines Blickes über den „eigenen Tellerrand“ hinaus durchaus empfehlenswert. Leider findet dieses Gebiet der ärztlichen Tätigkeit insbesondere im Studium und in der täglichen ärztlichen Arbeit kaum Beachtung. Das Gegenteil ist zumeist der Fall. Häufig stellt die gutachterliche Arbeit im ärztlichen Alltag eine nur sehr unliebsam ausgeübte Tätigkeit dar. Die Gründe hierfür liegen sicherlich auch in der allgegenwärtigen ärztlichen Arbeitsüberlastung sowie einer fehlenden gutachterlichen Routine. Jedoch sollte stets bedacht werden, dass ein gerichtlich bestellter Gutachter kraft seiner Approbation generell zur Übernahme des Gutachtauftrags verpflichtet werden kann. Auch trägt die gutachterliche Arbeit dazu bei, das Vertrauen in das Gesundheitswesen und das Rechtssystem zu stärken und einen fairen Zugang zur medizinischen Versorgung zu gewährleisten.

In der Regel müssen ärztliche Gutachter über eine abgeschlossene Facharztausbildung sowie umfassende Berufserfahrung verfügen. Zur Gewährleistung einer sorgfältigen und sachgerechten Gutachtenerstellung sind eingehende Kenntnisse im betroffenen Fachgebiet unter strikter Beachtung der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität unabdingbar. Darüber hinaus muss eine vollständige Würdigung der für den jeweiligen Sachverhalt relevanten medizinischen Aspekte gewährleistet sein. Dies beinhaltet die lückenlose Erfassung des vorhandenen Akteninhaltes sowie, bei Gutachten außerhalb der Aktenlage, eine umfassende auf den Sachverhalt und die Fragestellung fokussierte Anamnese und körperliche Untersuchung des zu Begutachtenden. Eine zwingend geforderte Zusatzqualifikation besteht darüber hinaus nicht, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz rät jedoch ausdrücklich zu einer spezifischen, fakultativen Fortbildung für die ärztliche Gutachtertätigkeit, da es bei deren Ausführung spezifische strukturelle, inhaltliche und gesetzmäßige Qualitätskriterien und Anforderungen gibt, die es zu beachten gilt.

## Möchten Sie Gutachter werden?

Bei Interesse an einer gutachterlichen Tätigkeit wenden Sie sich gerne unverbindlich an [gross@laek-rlp.de](mailto:gross@laek-rlp.de).

Foto: Adobe Stock/Richard Villalon

Auch wenn die Vorgaben der unterschiedlichen Rechtsgebiete durchaus variieren und die ärztliche Gutachtertätigkeit immanent von der kurativen Tätigkeit abweicht, muss eine objektive, reliable und valide Begutachtung immer oberstes Ziel sein. Es ist wichtig, dass ärztliche Gutachter sich ihrer Verantwortung bewusst sind, eine neutrale und sachliche Beurteilung vorzunehmen und dabei die Interessen aller beteiligten Parteien zu berücksichtigen. So ist es entscheidend, dass sie ihre Aufgaben mit Integrität, Professionalität und ethischem Bewusstsein ausführen, um das Vertrauen in das Gesundheitswesen und das Rechtssystem zu wahren.



Autorin

Dr. Sandra Groß LL.M.  
Ärztliche Referentin  
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Foto: Michaela Kabon

# Ärztliche Begutachtung: Grundlagen, Voraussetzungen und Pflichten

Die medizinische Begutachtung gehört zu den ärztlichen Aufgaben. Diese kommt sowohl bei Behandlungs- oder Therapiefehlern als auch bei der Beurteilung gesundheitlicher Einschränkungen zum Einsatz. Einen Überblick zu Grundlagen, Voraussetzungen und Pflichten der ärztlichen Begutachtung gibt Sozialmediziner Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel im Interview.

## Ist die medizinische Begutachtung primär eine ärztliche Aufgabe?

Neben den wichtigen Aufgaben der Prävention, Diagnostik, Therapie und Beratung ist zur Klarstellung medizinischer Sachverhalte die medizinische Begutachtung eine originär ärztliche Aufgabe. Daher ist die Begutachtung nahezu bei allen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen in unterschiedlichem Umfang wesentlicher Bestandteil der Weiterbildungsinhalte und wird in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz durch die Handlungskompetenz jeweils mit Richtzahlen hinterlegt, die mindestens während der Weiterbildung erbracht werden müssen.

## Um welche Gutachten geht es?

Medizinische Gutachten sind eine wissenschaftlich begründete Stellungnahme eines Sachverständigen zu einem festgestellten Sachverhalt, der in der Regel vom Auftraggeber des Gutachtens vorgegeben ist. Die Bandbreite für medizinische Gutachten ist sehr groß. Diese kommen bei der Beurteilung möglicher Behandlungs- oder Therapiefehler zum Einsatz oder wenn gesundheitliche Einschränkungen bezüglich der Leistungen eines Sozialversicherungsträgers beurteilt werden sollen. Aber auch bei privaten Versicherungen, wie zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherungen, kann ein medizinisches Gutachten erforderlich werden.

Darüber hinaus bedarf es ärztlicher Gutachten bei der medizinischen Bewertung der beruflichen Eignung wie zum Beispiel Fahrtauglichkeit oder Flugtauglichkeit auf der Basis spezieller Rechtsverordnungen. Auch in der ärztlichen Selbstverwaltung können Gutachten zum Beispiel zur Bewertung von ärztlichen Qualifikationen zur Anerkennung von Weiterbildungsinhalten oder zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ärztlichen Kollegen oder zwischen Ärzten und Patienten erforderlich sein. Inhaltlich unterscheidet man zwischen der Begutachtung der Beziehung eines medizinischen Umstandes zu einer benannten Ursache, einem sogenannten Kausalitäts-Gutachten, und der Begutachtung der

Auswirkung eines medizinischen Umstands auf benannte Konsequenzen, einem sogenannten Final-Gutachten. Formal unterscheidet man Formulargutachten und freie Gutachten.

## Muss jeder Arzt medizinische Gutachten erstatten?

Hier muss man zwischen Gutachtaufträgen von Gerichten und Gutachten für andere Auftraggeber unterscheiden. Nach § 407 der Zivilprozessordnung hat jeder, der vom Gericht zum Sachverständigen benannt wird, dieser Aufgabe Folge zu leisten, es sei denn, es liegen Gründe wie zum Beispiel Befangenheit oder fachliche Inkompetenz vor. Für Parteigutachten gibt es zunächst keine Pflicht zur Gutachterstattung, es sei denn es bestehen vertraglich geregelte Verpflichtungen zur Begutachtung.

## Wie ist die Hierarchie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei der medizinischen Begutachtung?

Reicht die eigene Sachkunde des Gutachtauftraggebers nicht aus, um einen medizinischen Sachverhalt zu klären, beauftragt er in der Regel einen medizinischen Sachverständigen. Die Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin bei dem für den speziellen Gutachtenfall verantwortlichen Auftraggeber, der für ein Gutachten beauftragte Arzt ist Berater beziehungsweise Gehilfe. Die kritiklose Übernahme eines Gutachtens ist nicht zulässig, der Gutachtauftraggeber hat die Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens zu überprüfen.



Foto: Adobe Stock/Andrey Poppov, bearbeitet

## Welche Voraussetzungen müssen Ärztinnen und Ärzte erfüllen, wenn sie Gutachten machen wollen?

Neben der fachlichen Kompetenz -medizinisch und sozialrechtlich- müssen Gutachter unter anderem unparteiisch, unabhängig beziehungsweise weisungsfrei und zuverlässig sein. In einzelnen Bereichen wie zum Beispiel bei der Fahrerlaubnis müssen die Gutachter über eine spezielle Qualifikation verfügen, die in einer entsprechenden Rechtsverordnung wie in diesem Fall der Fahrerlaubnisverordnung präzisiert wird.

## Wann ist ein Gutachter befangen?

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Gutachter kann sich zum Beispiel aus familiären, beruflichen, freund- oder feindschaftlichen Verbindungen ergeben. Auch wirtschaftliche oder wissenschaftliche Interessen des Gutachters können zur Befangenheit führen.

## Welche Pflichten hat ein Gutachter?

Erhält ein Gutachter einen Gutachtauftrag, so muss er das entsprechende Gutachten selbst erstellen und ist nicht befugt den Gutachtauftrag an andere zu übertragen. Gegebenenfalls in Anspruch genommene Hilfsdienste sind in dem Gutachten zu benennen. Selbstverständlich müssen bei der Begutachtung der Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht eingehalten werden. Vertritt der Gutachter in einem Gutachten eine Mindermeinung, so ist er verpflichtet, diese im Gutachten kenntlich zu machen und zu erläutern, warum er von der Lehrmeinung abweicht.

## Was ist Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich zu empfehlen, wenn sie einen Gutachtauftrag bekommen?

Zunächst sollte der Gutachter zeitnah prüfen, ob er über die fachliche und sozialrechtliche Kompetenz für die spezielle Fragestellung verfügt, ob er gegebenenfalls befangen ist und ob er das Gutachten in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen erstatten kann. Zudem hat der Gutachter zu überprüfen, ob ihm alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen, die für die Erstattung des Gutachtens erforderlich sind, ob die im Gutachtauftrag gestellten Gutachterfragen klar formuliert und verständlich sind, ob die zu erwartenden Kosten bei der Gutachterstattung das übliche Maß übersteigen und ob er gegebenenfalls über die nötige technische Ausstattung für die Durchführung erforderlicher körperlicher und klinischer Untersuchungen verfügt, um das Gutachten erstatten zu können oder ob gegebenenfalls die Einbindung von Zusatzgutachter erforderlich wird. Ergeben sich aus dem Gutachtauftrag Unklarheiten oder Fragen, sollte der Gutachter zeitnah mit dem Auftraggeber Kontakt aufnehmen, um die offenen Punkte zu klären.

Das Interview führte Prof. Dr. Achim Heintz

# Medizinische Begutachtung – Angebote der Akademie für Ärztliche Fortbildung

Die fachspezifische medizinische Begutachtung ist originäre ärztliche Aufgabe und in unterschiedlichem Umfang Bestandteil der Weiterbildungsinhalte in den meisten Gebieten sowie diverser Zusatz-Weiterbildungen. Neben der umfangreichen medizinisch-fachlichen Weiterbildung kann es in einzelnen Einrichtungen schwierig sein, die theoretischen und/oder praktischen Inhalte der Begutachtung in der Weiterbildung im geforderten Umfang abzubilden. Zudem werden in einzelnen Rechtsverordnungen (zum Beispiel Fahrerlaubnisverordnung) der Besuch spezieller Gutachtenkurse als Voraussetzung für die Begutachtung gefordert.

Die Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz bietet daher für Ärztinnen und Ärzte spezielle Gutachtenkurse an, die in der Regel sehr gut besucht werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei aktuell um folgendes Kursangebot:

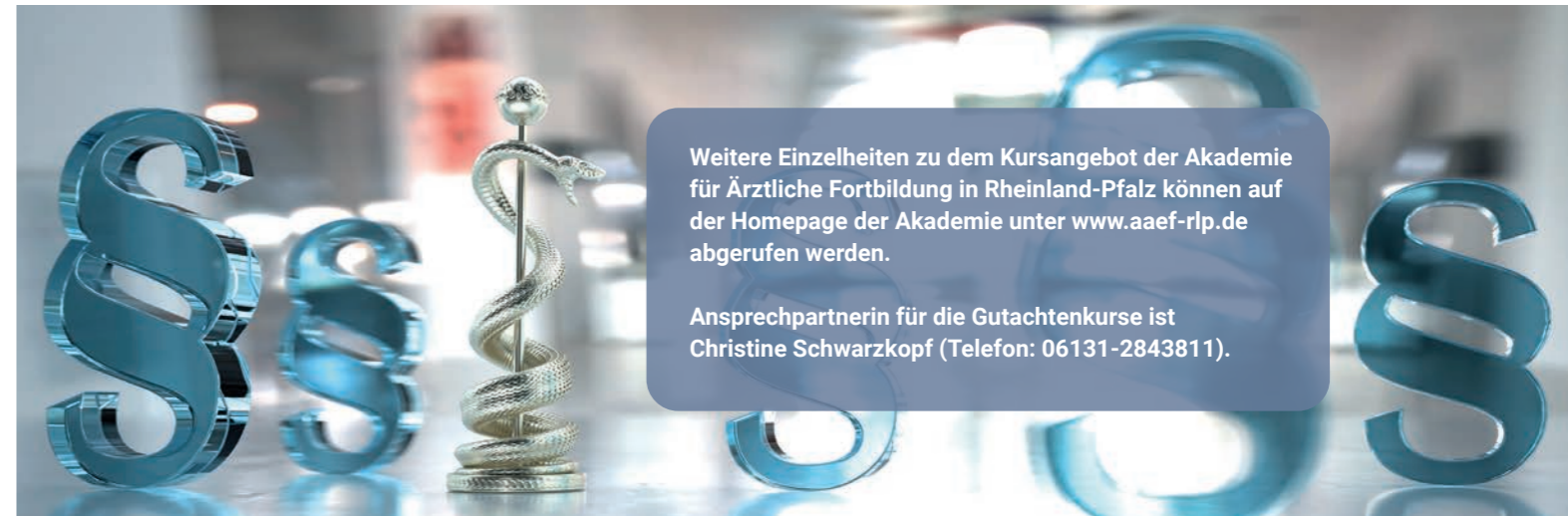
- Medizinische Begutachten – Grundlagen
- Verkehrsmedizinische Begutachtung
- Kompaktkurs zur Erstellung eines Lehrgutachtens (Arbeitsmedizinische Zusammenhangsbegutachtung)

## Kurs „Medizinische Begutachtung – Grundlagen“

Bei dem Grundlagenkurs zur medizinischen Begutachtung handelt es sich um ein umfangreiches Kursangebot von 18 asynchronen Unterrichtseinheiten (Tabelle 1) zu den theoretischen Inhalten der Begutachtung. Auf einer online-Plattform können kursbegleitend Fragen eingestellt werden, die dann zeitnah von Experten beantwortet werden. Neben den asynchronen Kursangeboten werden in einem Experten-Meeting über zwei Unterrichtseinheiten live-online Fallbeispiele vorgestellt und diese mit den Kursteilnehmern diskutiert. Die Kursteilnehmer können sich selbst den Experten für das Experten-Meeting auswählen. Zudem können in den Experten-Meetings allgemeine Fragen zur Begutachtung gestellt werden. Insgesamt ist der Kurs auf der Homepage der Akademie für circa vier Wochen freigeschaltet, so dass in diesem Zeitfenster die asynchronen Kursinhalte in Abhängigkeit des individuellen Zeitmanagements erarbeitet werden können.

Tabelle 1: Themengebiete des Kurses „Medizinische Begutachtung – Grundlagen“
Grundlagen der medizinischen Begutachtung
Rehabilitation
Medizinische Begutachtung in der Rentenversicherung
Gesetzliche Unfallversicherung
Medizinische Aspekte zur gesetzlichen Unfallversicherung
Berufskrankheitenrecht
Gesetzliche Grundlagen: Renten wegen Erwerbsminderung
Rechtliche Grundlagen der Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht
Medizinische Aspekte des Schwerbehindertenrechts
Rechtliche Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts
Gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung
Private Krankenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung
Arzthaftungsrecht

Foto: Adobe Stock/Alexander Limbach



Weitere Einzelheiten zu dem Kursangebot der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz können auf der Homepage der Akademie unter [www.aaf-rlp.de](http://www.aaf-rlp.de) abgerufen werden.

Ansprechpartnerin für die Gutachtenkurse ist Christine Schwarzkopf (Telefon: 06131-2843811).

## Kurs „Verkehrsmedizinische Begutachtung“

Verkehrsmedizinische Begutachtungen bedürfen laut § 11 Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung seit dem 01.01.1999 einer verkehrsmedizinischen Qualifikation. Mit der Teilnahme an dem 24-Stunden-Kurs (Modul 1 bis 4) „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ der Akademie können Fachärztinnen und Fachärzte diese Qualifikation erwerben, um Fahreignungsgutachten in ihrem Fachgebiet für die Fahrerlaubnisbehörde zu erstellen. Der Kurs wird nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer durchgeführt und ist in vier Module (Modul I bis IV) gegliedert (Tabelle 2).

Der Kurs Verkehrsmedizinische Begutachtung wird an drei Kurstagen durchgeführt und setzt sich aus 22 Unterrichtseinheiten in Präsenz und zwei Unterrichtseinheiten als E-Learning zusammen.

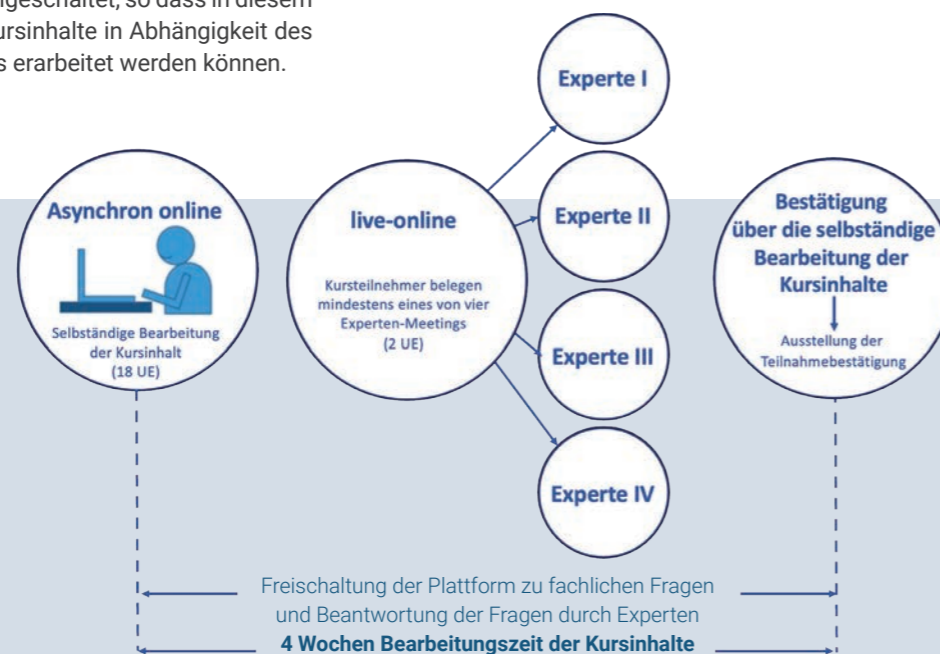
## „Kompaktkurs zur Erstellung eines Lehrgutachtens“ (Arbeitsmedizinische Zusammenhangsbegutachtung)

Neben der realen Begutachtung werden für die Zulassung zur Facharztprüfung auch Lehrgutachten anerkannt. Unter dem Schwerpunkt der arbeitsmedizinischen Zusammenhangsbegutachtung bietet die Akademie mehrmals jährlich die Möglichkeit an, in einem speziellen Kurs individuell ein Lehrgutachten zu erstellen (Abbildung 2). Der Kurs ist auf 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer begrenzt und in drei voneinander unabhängige Module unterteilt.

Am Kurstag I, der live-online angeboten wird, wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmer zusammenfassend allgemeine wichtige theoretische Grundlagen der (arbeitsmedizinischen) Zusammenhangsbegutachtung vermittelt. Anschließend wird ein spezieller Gutachtenfall einer zu diskutierenden Berufskrankheit vorgestellt und den Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer die Arbeitsaufgabe zur Erstellung des Lehrgutachtens erläutert.

Tabelle 2: Themengebiete und Module des Kurses „Verkehrsmedizinische Begutachtung“	
Modul	Inhalte
Modul I (Präsenzteil)	Basiswissen Verkehrsmedizin – Patientenaufklärung und Beratung
Modul II (E-Learning)	Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung
Modul III (Präsenzteil)	Verkehrsmedizinische Begutachtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen gutachterlicher Tätigkeit</li> <li>• Allgemeine sowie spezielle rechtliche Grundlagen</li> <li>• Sichten und analysieren von beispielhaften Gutachten</li> </ul>
Modul IV (Präsenzteil)	Spezielle Erkrankungen und Mängel sowie Kompensationsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herz-Kreislauf-Erkrankungen</li> <li>• Psychiatrische Erkrankungen</li> <li>• Erkrankungen des Nervensystems einschließlich Anfallsleiden</li> <li>• Diabetes mellitus</li> <li>• Alkohol, Drogen, Arzneimittel: Missbrauch und Abhängigkeit</li> <li>• Geriatrische Aspekte, Multimorbidität</li> <li>• Tageschläfrigkeit</li> <li>• Sehvermögen</li> <li>• Störungen des Gleichgewichtssinnes</li> <li>• Bewegungsbehinderungen</li> <li>• Praktische Übungen an Beispielen unter Berücksichtigung des speziellen Teils der Begutachtungsrichtlinien</li> </ul>

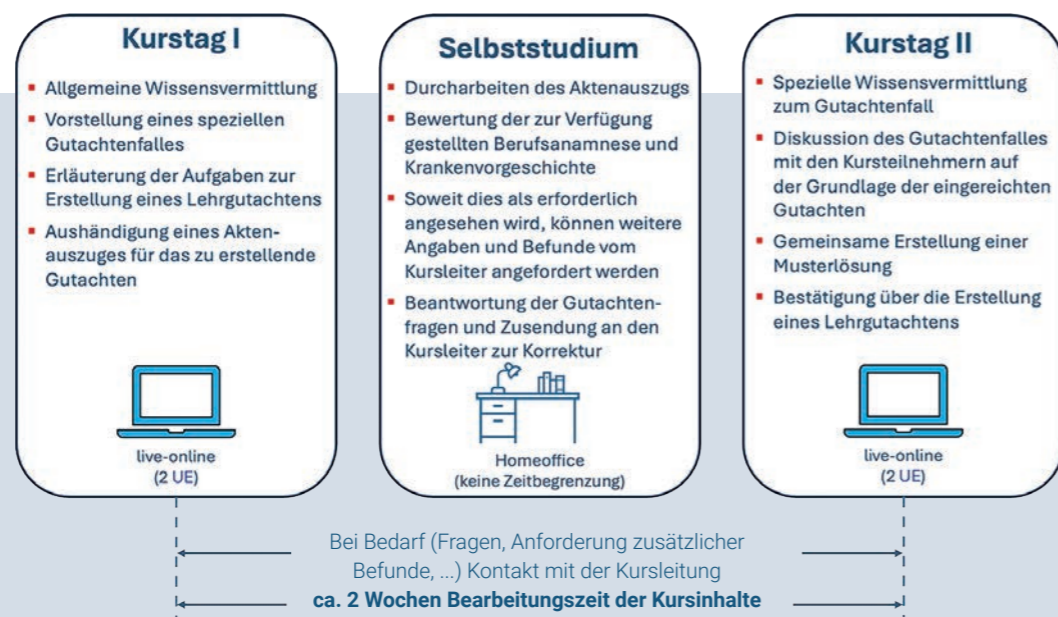
Abbildung 1: Aufbau des Kurses „Medizinische Begutachtung – Grundlagen“



Über einen Zeitraum von circa zwei Wochen ist es Aufgabe der Kursteilnehmer den ausgehändigten Aktenauszug (Gutachtauftrag, Anamnese, Untersuchungsbefunde) durcharbeiten und sich gegebenenfalls zu der speziellen Fragestellung das notwendige theoretische Fachwissen anzueignen. Sollten zur Beurteilung des Krankheitsfalles von den Kursteilnehmern weitere anamnestiche und diagnostische Informationen als erforderlich gehalten werden, können diese von der Kursleitung abgerufen werden. Abschließend haben die Kursteilnehmer die Gutachtenfragen des Lehrgutachtens zu beantworten und die Antworten bei der Kursleitung einzureichen. Von der Kursleitung werden dann bis zum zweiten Kurstag die eingegangenen Lehrgutachten korrigiert.

Am abschließenden Kurstag werden die Grundlagen zu der speziellen Berufskrankheit vermittelt. Anhand der eingereichten Unterlagen werden die Gutachtenfragen des Lehrgutachtens mit den Teilnehmern diskutiert und gemeinsam eine Musterlösung erarbeitet. Bei interaktiver Teilnahme an beiden Kurstagen und Einreichung der zu beantwortenden Gutachtenfragen wird von der Akademie die Erstellung eines Lehrgutachtens bestätigt.

Abbildung 2: Aufbau des Kompaktkurses „Erstellung eines Lehrgutachtens“



# Der Arzt als Gutachter im Schlichtungsverfahren

Der Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe festzustellen, ob einer Ärztin oder einem Arzt, die der Ärztekammer Rheinland-Pfalz als Mitglied angehören, ein Behandlungsfehler in Diagnostik oder Therapie vorzuwerfen ist, und ob dadurch ein Gesundheitsschaden eingetreten ist. Am Verfahren sind die Patientin oder der Patient, die in Anspruch genommene Ärztin oder der Arzt oder die medizinische Einrichtung und deren Haftpflichtversicherung beteiligt. Kein Verfahren ohne Gutachter, es sei denn, es endet aus formalen Gründen: Die Haftpflichtversicherung will sich nicht beteiligen, eine andere Ärztekammer ist zuständig, die Miterben wollen den hochbetagten Erblasser in Frieden ruhen lassen.

Die medizinische Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Eine Beweisaufnahme mit Untersuchung der Antragstellenden oder eine Zeugeneinvernahme findet nicht statt. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt. Die medizinische Behandlung wird fachbereichsgleich beurteilt. Es gibt Ausnahmen: Ist etwa ein Gynäkologe im ärztlichen Notdienst eingeteilt und erkennt den Blinddarm nicht, verständigen sich die Beteiligten gerne auf den Allgemeinmediziner als Gutachter.

Der Gutachter prüft nach Eingang des Gutachtauftrags,

- ob er die erforderliche Fachkunde und Erfahrung für die Erledigung des Gutachtauftrags besitzt;
- ob Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber Beteiligten des Verfahrens vorliegen;
- ob die ihm übersandten Unterlagen für die Begutachtung ausreichen. Bei Unvollständigkeit fordert er die fehlenden Unterlagen über den Schlichtungsausschuss nach.

Nach Möglichkeit sollte das Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung erstattet werden. Die meisten Gutachter schöpfen diese Frist bei weitem nicht aus. Manche lassen sich mehrfach erinnern. Sie werden dann nicht mehr beauftragt. Nur schnelles Recht ist gutes Recht.

Das Gutachten soll den beurteilungsrelevanten medizinischen Sachverhalt klären. Es soll das ärztliche Handeln sachverständig bewerten. Werden Behandlungsfehler festgestellt, soll es beurteilen, ob die Patientin oder der Patient dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Ein Merkblatt leistet Hilfestellung.

Die Erörterung von Fragen, die zur Beantwortung der gutachtlichen Fragestellung unerheblich sind, sollte vermieden werden. Auch die Behandlung von Rechtsfragen wie zum

Beispiel von Fragen der Beweislastverteilung, ist nicht Aufgabe des medizinischen Gutachtens. Das Vorgehen von Ärzten, die nicht Antragsgegner sind, sollte tunlich nicht bewertet werden.

Die Vorsitzenden wählen die Sachverständigen in der Regel aus einer Liste aus, die schon von ihren Vorgängern geführt wurde. Sie ist nach Fachgebieten geordnet und wird ständig aktualisiert. Kennen sich die in Frage kommenden Gutachter zu gut und lehnen deshalb nacheinander den Gutachtauftrag ab, bleibt der Blick ins deutschsprachige Ausland. Die Bundesärztekammer hilft dabei.

Nach der mit den Haftpflichtversicherungen der Ärzte getroffenen Rahmenvereinbarung wird ein Gutachten in der Regel nur mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 550,00 Euro abgegolten. Hinzu kommen stets die Schreibgebühren, Portokosten und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer. Das ist erheblich weniger als die Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, nach dem einige Kammern vereinbarungsgemäß abrechnen. Es ist aber mehr als die Vergütung in manchen anderen Kammerbezirken. Bei besonders schwierigen oder besonders umfangreichen Verfahren sind die Haftpflichtversicherungen aber immer bereit, eine höhere Vergütung zu bezahlen. Sie wollen nur vorher gefragt werden.

Der Erfolg des Schlichtungsausschusses hängt wesentlich von der Bereitschaft der Kammermitglieder ab, gutachterlich oder als ärztliches Mitglied des Schlichtungsausschusses tätig zu werden. Zum Glück ist diese Bereitschaft vorhanden. Es gelingt auch immer wieder neu, Ärztinnen und Ärzte für eine Mitwirkung zu gewinnen. Selbst aus anderen Kammerbezirken. Das ist nicht selbstverständlich. Denn die Mitwirkung kostet Zeit, bringt keinen Ruhm und, wie dargelegt, einen sehr schmalen Gewinn.

Autoren



Univ.-Prof. Dr. med. Dipl. Ing. Stephan Letzel  
Wissenschaftlicher Direktor  
Akademie für Ärztliche Fortbildung

Foto: Engelmohr



Christine Schwarzkopf  
Mitarbeiterin  
Akademie für Ärztliche Fortbildung

Foto: Engelmohr



Autor

Gerhard Meiborg  
Vorsitzender des  
Schlichtungsausschusses  
Landesärztekammer  
Rheinland-Pfalz

Foto: Engelmohr

## Sozialmedizinische Begutachtung: Im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft

Bereits 1905 wurde bei der Gründung der „Gesellschaft für Medizinstatistik, soziale Medizin und Hygiene“ in Berlin festgelegt, dass sich die Tätigkeiten der Gesellschaft „auf den Grenzgebieten von Volkswirtschaft und Medizin bewegen“. Laut der aktuellen Weiterbildungsordnung umfasst die Sozialmedizin die „Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im beruflichen und sozialen Umfeld“ sowie „deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme“. Sie stellt damit eine wichtige Schnittstelle zwischen Arbeits- und Umweltmedizin, Rehabilitationsmedizin, public health und Epidemiologie dar. Im deutschen Gesundheits- und Sozialsystem erfolgt die sozialmedizinische Begutachtung durch unterschiedliche Institutionen, zum Beispiel durch das Versorgungsamt, dem Rentenversicherungsträger, der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), die Medizinischen Dienste, Rehabilitationskliniken, Unfallversicherungen, aber auch freie sozialmedizinische Gutachter, zum Beispiel im Auftrag der Gerichtsbarkeit. In vielen Fällen sind diese Begutachtungsinstitutionen auch in Interaktion miteinander.

In der sozialmedizinischen Begutachtung sind Gesetzesvorgaben für die einzelnen Begutachtungsinstitutionen zu berücksichtigen, welche in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern dezidiert festgehalten sind.

### Die sozialmedizinische Begutachtung ist komplex

Die Komplexität der sozialmedizinischen Begutachtung soll am Beispiel des Schlaganfalles und der damit einhergehenden engen Verzahnung verschiedener Institutionen im Folgenden veranschaulicht werden: Ein Schlaganfall ist ein Notfall und führt daher regelhaft zu einer stationären Aufnahme in einer dafür spezialisierten Einrichtung (stroke-unit). Nach der Akutbehandlung schließt sich in vielen Fällen aufgrund der Residualsymptomatik eine Rehabilitation an. Damit werden potenziell bereits die ersten sozialmedizinischen Begutachtungen notwendig, da gegebenenfalls Hilfsmittel, häusliche Unterstützung, Pflege, Heilmittel, Unterstützung im Alltag und in der Mobilität benötigt werden und dies durch die Rehabilitationskliniken in die Wege geleitet werden.

Es kann eine Schwerbehinderung vorliegen, welche zu einer Pflegebedürftigkeit führt. Hierzu wird der Medizinische Dienst über die zuständige Krankenkasse zum Erstellen

eines Gutachtens beauftragt. Es können auch berufliche Neuausrichtungen notwendig sein, wodurch möglicherweise eine Agentur für Arbeit involviert wird. Letztendlich kann es zu einer Berentung führen, wobei der Rentenversicherungsträger mit eingebunden ist. In all den genannten Fällen erfolgen durch die verschiedenen Institutionen Begutachtungen zur Einschätzung der Einschränkungen, Notwendigkeit der Art und Dauer sowie der Qualität der Behandlungen im Einzelfall.

### Wirtschaftlichkeitsgebot als Besonderheit der sozialmedizinischen Begutachtung

Ein großer Prozentsatz der Begutachtungen kann nach Aktenlage durchgeführt werden, da die gesetzlichen Vorgaben klar geregelt sind. Bei speziellen Fragestellungen ist jedoch eine persönliche Begutachtung unabdingbar. Dabei ist es besonders wichtig, den beteiligten Personen die Besonderheiten der sozialmedizinischen Begutachtung zu erläutern. Eine Besonderheit stellt in diesem Kontext das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) dar. Danach dürfen Leistungen im Einzelfall von den gesetzlichen Krankenkassen (im Unterschied zu Leistungen von Unfallversicherungen) nur bewilligt werden, wenn sie „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

„Ausreichend“ bedeutet, dass das Notwendige zum Erreichen eines Versorgungszieles als Leistung dem Versicherten zur Verfügung gestellt wird. Damit ist die Versorgungsleistung exakt auf den Bedarf abzustimmen und darf damit nicht unter dem aber auch nicht über dem eigentlichen Bedarf liegen. Die Kosten haben in dieser Bewertung eine zunächst nachgeordnete Priorität. Als „zweckmäßig“ wird die Leistung angesehen, die nachweislich wirksam für den Einzelfall bewertet wird. Sie muss damit die Eigenschaften vorweisen, um das Versorgungsziel zu erreichen. Sofern mehrere Leistungen im Einzelfall sich gleichwertig als ausreichend und zweckmäßig herausstellen, ist in der Folge die wirtschaftlichste Leistung zu bestimmen. Durch diese Vorgehensweise soll gewährleistet werden, dass weder eine Unter- noch eine Überversorgung im Einzelfall durchgeführt wird, denn beides würde letztendlich sowohl zu einer Mehrbelastung des Individuums als auch der Gemeinschaft führen.

### Interaktion mit den Akteuren ist wichtiger Bestandteil der Begutachtung

Bei einer sozialmedizinischen Begutachtung ist die Interaktion mit den behandelnden oder verordnenden Akteuren ein wichtiger Bestandteil, da das Wissen über die Besonderheiten im Einzelfall für die Beurteilung einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgungsleistung zwingend notwendig ist. Zur Klärung der Frage, ob zum Beispiel eine sozialmedizinische Indikation zur Durchführung einer Rehabilitation vorliegt, ist allein die Diagnose „Z. n. apoplektischem Insult“ nicht ausreichend. Relevant zur Beurteilung sind Angaben darüber, ob und falls vorhanden in welchem Ausmaß eine Hemiparese mit Beeinträchtigung des Ganges oder der Arm-/Handfunktion, der Ausprägungsgrad einer möglicherweise bestehenden Aphasie, der Grad einer bestehenden Schluckstörung oder ähnliches vorliegen.

Am Beispiel der „sensomotorischen Polyneuropathie“ ist nachvollziehbar, dass die Diagnose alleine nicht für eine sozialmedizinische Begutachtung ausreicht. Denn eine die Diagnose bestätigende elektrophysiologische Untersuchung mit pathologischen Nervenleitgeschwindigkeiten sagt nichts darüber aus, ob damit wesentliche Beeinträchtigungen des alltäglichen Lebens und der Teilhabe im Einzelfall miteinhergehen. Hierzu ist eine klinische Befunderhebung zwingend notwendig.

### Zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit müssen Funktionseinschränkungen berücksichtigt werden

Auch kann eine Diagnose mit einer bestimmten Funktionsbeeinträchtigung bei unterschiedlichen Personen ganz unterschiedliche Folgen haben. Während zum Beispiel eine Bürofachkraft in aller Regel durch einen insulinpflichtigen Diabetes mellitus beruflich nur geringfügig beeinträchtigt sein wird, kann dies zum Beispiel für Berufskraftfahrer oder

Berufskraftfahrerinnen im Schwerlastverkehr oder in der Personenbeförderung im Extremfall eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bedeuten. Bei der sozialmedizinischen Begutachtung der Arbeitsfähigkeit müssen daher die individuellen Funktionseinschränkungen im gesamten Kontext berücksichtigt und in der Beurteilung ein Abgleich des konkreten Leistungsbildes mit den individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes vorgenommen werden.

Resultierend aus den festgestellten Einschränkungen leiten sich schließlich die Empfehlungen für das weitere Vorgehen (zum Beispiel Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Erwerbsminderung) ab. Die sozialmedizinische Begutachtung bewegt sich dabei durch die unterschiedlichen Perspektiven immer im Spannungsfeld zwischen den individuellen Ansprüchen des Einzelnen und den gesetzlichen Vorgaben und ist aus diesem Grunde herausfordernd und spannend.

Die Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme ist solidarisch aufgebaut. Diese kann dauerhaft nur aufrechterhalten werden, wenn die einzelnen Leistungen gerecht unter allen Mitgliedern verteilt werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Kosten im Gesundheitssystem wird deshalb zukünftig die sozialmedizinische Begutachtung zur Sicherung einer gerechten Verteilung der begrenzten Mittel ein wichtiges Instrument der Sozialsysteme bleiben.



Autor

Dr. Christoph Hahn  
Stellvertretender Leiter  
Beratungs- und Begutachtungszentrum Trier  
Medizinischer Dienst  
Rheinland-Pfalz

Foto: MD RLP

Foto: Adobe Stock/fotofabrik



# Das medizinische Sachverständigen-gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren



Foto: Adobe Stock/BillionPhotos.com

In einer Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren werden medizinische Sachverständigengutachten zur Aufklärung des zwischen den Beteiligten streitigen Sachverhaltes benötigt. Aufgabe des medizinischen Sachverständigen ist, dem Gericht die medizinischen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, sich zum Vorliegen eines bestimmten rechtlich relevanten Sachverhaltes eine Überzeugung zu bilden.

Die Sozialgerichte entscheiden unter anderem über die Gewährung von Renten – wegen Erwerbsminderung oder infolge von Arbeitsunfällen –, von Verletzten- oder Krankengeld, ambulanter oder stationärer Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen sowie von Heil-, Hilfs- oder Arzneimitteln, das Ausmaß von Behandlungs- und Pflegebedürftigkeit, die Feststellung eines (höheren) Grades der Behinderung und das Vorliegen von Merkzeichen sowie die Rechtmäßigkeit von Krankenhausabrechnungen. Regelmäßig hängt der geltend gemachte Leistungsanspruch von der Feststellung von Gesundheitsstörungen und deren Ausmaß ab. Auch die Frage, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen einem Unfallereignis und den Gesundheitsstörungen besteht, ist eine wissenschaftlich medizinische.

Sowohl die Feststellung von Gesundheitsstörungen als auch die Beantwortung wissenschaftlich medizinischer Fragen können Richter nicht selbst vornehmen, ihnen fehlt die erforderliche medizinische Fachkompetenz. Sind die erforderlichen Feststellungen nicht bereits im Verwaltungsverfahren durch dort eingeholte Gutachten getroffen, muss das Gericht zur Klärung, Ärzte als Gutachter heranziehen.

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das heißt das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 103 SGG), anders im Zivilprozess, welcher vom Beibringungsgrundsatz geprägt ist. Das Gericht hat alle Beweise zu erheben, die zur Erforschung der materiellen Wahrheit notwendig sind; zu diesem Zwecke kann es insbesondere Gutachten von Amts wegen einholen (§ 106 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 5 SGG). In diesem Fall bestimmt das Gericht den Sachverständigen durch Beweisbeschluss.

## Fachkenntnisse und praktische Erfahrung sind für die Gutachterausswahl relevant

Die Auswahl wird regelmäßig in erster Linie davon geleitet, aus welchem medizinischen Fachgebiet die maßgeblichen

Fragen rühren und ob der Arzt/die Ärztin über überdurchschnittliche Fachkenntnisse auf dem jeweiligen Betätigungsbereich sowie praktische Erfahrung verfügt. Ärzte, die mit der Erstellung eines sogenannten Zusammenhangsgutachtens in Angelegenheiten der Unfallversicherung von Amts wegen nach § 106 SGG beauftragt werden, müssen zudem mit den wesentlichen Grundsätzen der Kausalitätsbeurteilung des SGB VII vertraut sein. Grundsätzlich sind Ärzte verpflichtet, auf Anordnung des Gerichts ein Gutachten zu erstatten. Die Bestellung zum Sachverständigen wird neben der Fachkunde geleitet von der Bereitschaft einer Ärztin/eines Arztes, Gutachten zu erstellen, und dem zeitlichen Rahmen, in dem die Fertigung des Gutachtens in Aussicht gestellt wird. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl des Gutachters innerhalb des jeweiligen Fachgebietes sind somit neben der Fachkompetenz vor allem die Qualität der Gutachten - nicht das Ergebnis der Begutachtung! - und die Bearbeitungsdauer.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist durch eine Besonderheit gekennzeichnet: Ein Kläger/eine Klägerin kann, etwa wenn das Gericht keine Notwendigkeit sieht, von Amts wegen ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen oder das Ergebnis des von Amts wegen eingeholten Gutachtens nicht seine/ihre Zustimmung findet, fordern, ein Gutachten eines von ihm/ihr benannten Arztes einzuholen (§ 109 SGG). In diesen Fällen liegt die Auswahl bei den Klägern, das Gericht hat darauf keinen Einfluss.

## Ärztinnen und Ärzte können durch gerichtlichen Beschluss als Sachverständiger verpflichtet werden

Die Ärztin/der Arzt wird kraft Bestellung zum Sachverständigen durch gerichtlichen Beschluss verpflichtet. Aufgabe des Gerichts ist es, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten. Es kann hinsichtlich Art und Umfang der Tätigkeit Weisungen erteilen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dem dienen die jeweiligen im Gutachtenauftrag formulierten Beweisfragen. Der Sachverständige hat nach der Bestellung unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt, also von seinen Kompetenzen erfasst ist, und ob er über die notwendige apparative, gegebenenfalls auch personelle Ausstattung zur Gutachtenerstellung verfügt. Weiter muss der Sachverständige schon in diesem Zeitpunkt prüfen, ob er gegenüber den Beweisfragen und dem Probanden die notwendige Neutralität, Objektivität und emotionale Unbestechlichkeit aufbringt. Ebenso muss er klären, ob er das Gutachten voraussichtlich innerhalb der im Gutachtenauftrag gesetzten

Frist erstatten kann. Kann dies bereits bei Eingang des Gutachtensauftrages nicht positiv bejaht werden, ist das Gericht unverzüglich darüber zu informieren und der voraussichtlich für die Erstellung notwendige Zeitraum zu benennen. Das Gericht kann dann über die weitere Verfahrensbehandlung entscheiden.

Im Falle der Bestellung nach § 109 SGG muss der Sachverständige des Weiteren unverzüglich prüfen, ob der eingezahlte Auslagenvorschuss kostendeckend ist. Überschreiten die Kosten diesen wahrscheinlich erheblich, muss er dem Gericht unverzüglich die etwaige Höhe der anfallenden Kosten mitteilen (§ 8a Abs. 4 JVEG i.V.m. § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO). Geschieht dies nicht, ist die Vergütung des Sachverständigen auf die Höhe des Auslagenvorschusses begrenzt.

Der Sachverständige hat nach Auftragserteilung weiter zu prüfen, ob aus seiner Sicht Unklarheiten bestehen beziehungsweise er Nachfragen hat. Stellt er fest, dass nicht alle für die Gutachtenerstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen, sind diese notfalls unter Einschaltung des Gerichts beizuziehen. Anzuzeigen ist gegenüber dem Gericht auch die Absicht, ergänzende Untersuchungen, respektive Zusatzbegutachtungen zu veranlassen. Da diese regelmäßig mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, ist die Kostenzusage durch das Gericht einzuholen. Dies gilt, soweit kein augenscheinlicher Zusammenhang mit den Beweisfragen besteht und diese nicht zwingend vom Beweisthema umfasst sind. Dazu ist es zweckmäßig, die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme in Bezug auf den Gutachtensauftrag jedenfalls knapp darzustellen.

## Das Gutachten zeichnet sich durch Sachlichkeit und rationale Argumentation aus

Das dem Gericht vorzulegende schriftliche Gutachten zeichnet sich durch Sachlichkeit, rationale Argumentation und eindeutige Antworten auf die Beweisfragen aus. Die Formulierungen müssen klar und verständlich sein, Spekulationen sind ebenso zu unterlassen wie ungefragte Überlegungen zu Alternativgeschehen, die Mitteilung der persönlichen Bewertung eines Geschehens oder Antworten zu einer nicht gestellten Beweisfrage. Anzugeben sind jedoch etwa Anzeichen einer Aggravation.

Kern des Gutachtens ist regelmäßig die Mitteilung der erhobenen objektivierbaren Befunde; soweit erforderlich, insbesondere bei psychiatrischen oder schmerztherapeutischen Gutachten, sind die Aspekte und Kriterien, die den Befund begründen, nachvollziehbar darzustellen. Von Relevanz für die streitige Frage sind die Auswirkungen der vorgebrachten Beschwerden auf der Befundebene. Regelmäßig hat hier eine kritische Auseinandersetzung mit den anamnestischen Angaben des Probanden zu erfolgen. Die Validität der Beschwerdeangaben ist sorgfältig zu überprüfen. Kann die Angabe des Probanden, er verlasse das Haus nie, liege den ganzen Tag auf der Couch, weil er nichts mehr machen

könne, zutreffend sein, wenn sich die Muskulatur als gut ausgebildet darstellt, die Haut gebräunt ist und die Hände Arbeitsspuren und Schwielen aufweisen? Stehen die anamnestischen Angaben im Einklang mit dem zu erfragenden, geschilderten Tagesablauf und den sozialen Kontakten? Es muss eine sachliche, neutrale und transparente Darstellung des Eindrucks des Probanden erfolgen. Der Sachverständige muss hierbei auch die Souveränität besitzen, die Angaben des behandelnden Arztes, die aus dem vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis erfolgen, kritisch zu betrachten und zu hinterfragen.

Der medizinische Sachverständige soll dem Gericht Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und der klinischen Praxis erläutern und die erhobenen Befunde mit den dargebotenen Tatsachen zu medizinischen Schlussfolgerungen verknüpfen, die dazu geeignet sind, den Streitfall hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen zu klären. Hierbei ist auf die als gesichert geltenden medizinischen Erkenntnisse unter Angabe der Quellen zurückzugreifen. Die rechtliche Einordnung der Ergebnisse obliegt dann wieder dem Gericht.



Autorinnen

Prof. Dr. jur. Petra Cormann  
Präsidentin  
Sozialgericht Trier

Foto: privat



Simin Namini  
Vizepräsidentin  
Sozialgericht Trier

Foto: privat

# Ärztinnen und Ärzte als Sachverständige und Gutachter in Ermittlungs- und Strafverfahren

Wesentliche Kernaufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Führung von Ermittlungsverfahren und die Entscheidung über die Erhebung einer Anklage. Weiterhin obliegt ihr die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung die sich anschließende Strafvollstreckung. Schließlich ist die Staatsanwaltschaft Gnadenbehörde und kann deshalb ausnahmsweise die Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Verurteilung mildern oder beseitigen.

In all diesen Verfahrensabschnitten kann ein Bedürfnis entstehen, Sachverständige bei der Klärung spezifischer medizinischer Fragestellungen einzubinden. Auch in vielen anderen Justizbereichen werden regelmäßig medizinische Begutachtungen in Auftrag gegeben und durchgeführt, etwa um Gerichte bei der Entscheidung arbeits- und sozialrechtlicher Streitigkeiten oder bei der Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche zu unterstützen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich jedoch auf den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft.

## Arten von Gutachten

In der Praxis werden regelmäßig forensisch-psychiatrische Sachverständige zur Begutachtung mit dem Ziel beauftragt, die Schuldfähigkeit der Probanden zu klären. Weiterhin werden durch Sachverständige erstellte Gefährlichkeits- und Abhängigkeitsprognosen sowie Beurteilungen zu Behandlungsaussichten eingeholt, um in einem Strafverfahren tragfähig beurteilen zu können, ob ein Erfordernis zur Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt besteht.

Ebenfalls praxisrelevant sind ärztliche Begutachtungen zur Klärung der Haft- und Verhandlungsfähigkeit, die zumeist durch einen Allgemeinmediziner oder einen psychiatrischen Sachverständigen vorgenommen werden.

Im Zuge von Todesermittlungsverfahren nehmen Rechtsmediziner nach einer gerichtlich angeordneten Obduktion Leichenöffnungen vor, um die Todesursache zu klären. Sie werden zudem häufig als Sachverständige zur Begutachtung von Verletzungen und deren Gefährlichkeit eingesetzt.

Immer wieder erfolgen auch ärztliche Begutachtungen zur Klärung, ob anlässlich einer medizinischen Versorgung strafrechtlich relevante Fehler in Form von fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen begangen wurden, weil

möglicherweise eine unzutreffende Diagnose gestellt oder eine Behandlung nicht sachgerecht durchgeführt worden ist und dies nachfolgend zu einem weiteren pathologischen Zustand oder auch zum Tod des Patienten geführt haben könnte.

## Verfahrensgang und Zuständigkeit für die Gutachtenvergabe

In einem Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob gegen eine bestimmte Person oder eine Personengruppe ein hinreichender Tatverdacht einer vorwerfbar und schuldhaft begangenen Straftat und das Erfordernis einer Anklageerhebung oder der späteren Verhängung einer Maßregel in Form einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder auch in der Sicherungsverwahrung besteht. Beim Vorliegen einer erheblichen im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit oder der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat und einer entsprechenden Gefährlichkeitsprognose kann zudem auch bereits im Ermittlungsverfahren zu prüfen sein, ob Beschuldigte auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach einer richterlichen Anordnung zum Schutz der Allgemeinheit einstweilig geschlossen unterzubringen sind. Hier entscheidet die Staatsanwaltschaft eigenständig über die Auswahl von Sachverständigen.

Nach einer Anklageerhebung oder Antragstellung auf Verhängung einer Maßregel prüft das Gericht zunächst in einem Zwischenverfahren, ob die Anklage beziehungsweise der Antrag zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wird. Für diesen Fall wird in einer nachfolgenden Hauptverhandlung der Sachverständige im Regelfall angehört, sofern die Strafprozessordnung nicht – wie beispielsweise bei ärztlichen Gutachten über Verletzungen oder über die Bestimmung des Blutalkoholgehalts – eine bloße Verlesung des Gutachtens zulässt. In diesem als Strafverfahren bezeichneten Verfahrensstadium obliegt die Frage der Einbindung und die Auswahl eines Sachverständigen dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Eine Bindungswirkung zu bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen besteht grundsätzlich nicht, so dass das Gericht neben weiteren gegebenenfalls auch andere und aus dessen Sicht besser geeignete Sachverständige mit einer Begutachtung betrauen kann. In der Praxis kommt eine solche Auswechslung von Sachverständigen allerdings nicht allzu häufig vor.



Foto: Adobe Stock/Elke

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung schließt sich ein Strafvollstreckungsverfahren an, in dem im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ebenfalls regelmäßig medizinische Begutachtungen durchgeführt werden. Diese dienen etwa der Klärung der Vollzugstauglichkeit oder der Fortdauer einer angeordneten Unterbringung sowie der Vorbereitung einer Entscheidung über eine gegebenenfalls vorzeitige Haftentlassung oder einen gnadenweisen Straferlass.

## Anforderungen an die Gutachtenvergabe und an den Sachverständigen

Während rechtsmedizinische Gutachten in der Regel durch hierfür eingerichtete Institute nach einheitlichen Qualitätsstandards und Leitlinien erstellt werden, erfolgt die Vergabe sonstiger Gutachtaufträge häufig an freiberuflich tätige Sachverständige. Bei deren Auswahl ist zunächst maßgeblich, ob der Sachverständige fachlich zur Erstellung des Gutachtens geeignet ist. Vor einer Gutachtenvergabe ist deshalb konkret festzulegen, zu welchen Beweisfragen ein Sachverständiger hinzugezogen werden soll. Hierfür sind dem Sachverständigen die zur Gutachtenerstellung erforderlichen Anknüpfungstatsachen sowie ein genau umgrenzter Auftrag mitzuteilen, der zur Vermeidung späterer Nachfragen möglichst präzise die zu klärenden Fragestellungen beinhalten muss. Insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit möglichen medizinischen Fehlbehandlungen sollte zudem vorab erörtert werden, ob aus beruflichen oder privaten Gründen ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Gutachter und dem Beschuldigten besteht und daraus eine Befangenheit resultieren könnte.

In allen Fällen muss zudem geklärt sein, ob der Sachverständige auch in der Lage ist, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten, weil insbesondere bei in Haft oder in einer geschlossenen Unterbringung befindlichen Verfahrensbeteiligten eine besondere Verfahrensbeschleunigung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist in diesen Fällen immens wichtig, weil vermeid-

bare Verfahrensverzögerungen trotz eines bestehenden dringenden Tatverdachts und eines Haftgrunds ansonsten schlimmstenfalls zur Entlassung möglicherweise gefährlicher Straftäter führen können. Dies kann im Einzelfall insbesondere bei sehr praxisrelevanten forensisch-psychiatrischen Gutachten zur Klärung der Schuldfähigkeit und damit einhergehenden Prognosegutachten problematisch sein, die regelmäßig mit einer ausführlichen Exploration der Betroffenen sowie häufig auch einer zeitintensiven Beziehung und Auswertung von Krankenunterlagen verbunden sind. Hier kann es sich anbieten, vorab ein für das Ermittlungsverfahren zunächst ausreichendes schriftliches oder auch mündliches Kurzgutachten einzuholen, in dem zu den relevanten Fragestellungen einer verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit und zur Gefährlichkeit des Probanden Stellung bezogen und das dann zu einem späteren Zeitpunkt durch ein ausführliches Gutachten ergänzt wird.

Mit der Auftragsannahme entsteht für den Sachverständigen eine gesetzliche und im Falle einer unentschuldigten längerfristigen Verzögerung auch zwangsweise durchsetzbare Pflicht, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten. Auch deshalb muss vor jeder Auftragsvergabe feststehen, ob die für das Gutachten geforderte Sachkunde tatsächlich gegeben ist und die aufgeworfenen Fragestellungen auch mit dem erforderlichen Sachverstand beurteilt werden können.



Autor

Thomas Büttinghaus  
Oberstaatsanwalt  
Pressesprecher  
Staatsanwaltschaft Koblenz

Foto: privat